

Kontakt

Allgemeine Fragen rund um die Kfz-Steuer beantwortet die Zentrale Auskunft Kraftfahrzeugsteuer:

Zentrale Auskunft Kraftfahrzeugsteuer

Mo. – Fr.: 8:00 – 17:00 Uhr

Tel.: +49 (0) 3 51 4 48 34 - 5 50

E-Mail: info.kraftst@zoll.de

De-Mail: auskunft-zoll.gzd@zoll.de-mail.de

Fax: +49 (0) 3 51 4 48 34 - 5 90

E-Mails mit Anhängen dürfen eine Dateigröße von 5 Megabyte nicht überschreiten.

Die Zentrale Auskunft Kraftfahrzeugsteuer kann auf Anfrage per E-Mail sowie auf telefonische Anfrage auch einen ausgesetzten SEPA-Lastschriftzug reaktivieren.

Für allgemeine Fragen zur Kraftfahrzeugsteuer steht Ihnen auf www.zoll.de zusätzlich rund um die Uhr der Chatbot „LinA“ zur Verfügung:
<https://lina-zoll.bundesbots.de/>

Bei anderen Fragen zu Ihrem konkreten Steuerfall (z. B. Einsprüche zum Steuerbescheid, Stundungen, Mahnverfahren) wenden Sie sich bitte an das für Sie zuständige Hauptzollamt.

Anträge und Unterlagen (z. B. zur Steuerbegünstigung für schwerbehinderte Personen) können Sie beim zuständigen Hauptzollamt oder an jeder Kontaktstelle in Ihrer Nähe einreichen.

Adressänderungen, beispielsweise wegen eines Umzugs, oder Namensänderungen sind der örtlich zuständigen Zulassungsbehörde mitzuteilen.

Mit unserer Dienststellensuche unter www.zoll.de finden Sie schnell und unkompliziert das für Sie zuständige Hauptzollamt oder die nächstgelegene Kontaktstelle.



Service

Vordrucke, Merkblätter, weitere Informationen rund um das Thema Kraftfahrzeugsteuer sowie einen Steuer-Rechner, mit dem Sie die Höhe der Kfz-Steuer für Ihr Fahrzeug berechnen können, finden Sie auf:

www.zoll.de



Das Zoll-Portal bietet Ihnen die Möglichkeit, Dienstleistungen des Zolls online in Anspruch zu nehmen. Die dort für den Bereich der Kfz-Steuer angebotenen Leistungen werden ständig weiter ausgebaut. Registrieren Sie sich unter:

www.zoll-portal.de



Impressum

Herausgeber:
Generalzolldirektion
– Leitungsstab Kommunikation –
Am Propstthof 78a
53121 Bonn

Stand:
Januar 2023

Gestaltung und Herstellung:
Generalzolldirektion,
Bildungs- und Wissenschaftszentrum
der Bundesfinanzverwaltung

Fotos:
BWZ, CCVision, MEV

Registriernummer:
90 SAB 227



Generalzolldirektion



Kraftfahrzeugsteuer



Kfz-Steuer ...

Für Kraftfahrzeuge und Anhänger fällt – je nach Art – in unterschiedlicher Höhe die Kraftfahrzeugsteuer (Kfz-Steuer) an. Jährlich beträgt das Gesamtaufkommen ca. 9,5 Milliarden Euro.

Die Einnahmen aus der Kfz-Steuer sind nicht zweckgebunden beispielsweise für den Bau und die Erhaltung des Straßennetzes. Wie alle Steuereinnahmen dienen sie als allgemeine Haushaltseinnahmen der Deckung aller Ausgaben.

... und der Zoll?

Der Zoll hat zum 1. Juli 2014 die Verwaltung der Kfz-Steuer von den Finanzämtern übernommen.

Beim Zoll sind hierfür die Hauptzollämter zuständig. Daneben hat der Zoll bundesweit ein flächendeckendes Netz von Kontaktstellen eingerichtet. Dort können Sie Anträge und Unterlagen abgeben oder auch Rückstände zur Kfz-Steuer einzahlen.

Wie erfolgt die Besteuerung?

Bei der An- und Abmeldung von Kraftfahrzeugen oder Anhängern übermitteln die Kfz-Zulassungsbehörden die Daten – die für die Besteuerung grundsätzlich bindend sind – an den Zoll.

Sie erhalten vom zuständigen Hauptzollamt einen Dauerbescheid, in dem für das Fahrzeug der jährlich zu entrichtende Steuerbetrag festgesetzt wird. Im Falle einer Außerbetriebsetzung des Fahrzeugs oder eines Halterwechsels wird dieser Bescheid geändert und der Erstattungsbetrag mitgeteilt.

Bei der Fahrzeugzulassung sind Sie verpflichtet ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen. Für die Erklärung Ihrer Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren nutzen Sie bitte das unter www.zoll.de bereitgestellte Formular 032021. Dadurch wird die jährliche Kfz-Steuer automatisch von Ihrem Konto abgebucht und Sie müssen nichts weiter veranlassen.



Wie hoch ist die Kfz-Steuer?

Die Höhe der Kfz-Steuer ist von mehreren Faktoren (z. B. der Art des Fahrzeugs) abhängig.

Für einen Pkw beispielsweise richtet sich die Steuer

- bei **Erstzulassung bis 30. Juni 2009** nach Hubraum und Emissionsklasse (sogenannte Euro-Abgasnorm z. B. Euro 4),
- bei **Erstzulassung ab 1. Juli 2009** nach Hubraum und CO₂-Wert für das Fahrzeug.

Für Pkw-Erstzulassungen **ab dem 1. Januar 2021** gilt eine **stärkere Gewichtung der CO₂-Komponente** durch über insgesamt sechs Stufen ansteigende Steuersätze: Je höher der CO₂-Wert, desto höher ist auch der Steuersatz für den Anteil der jeweiligen Stufe. Damit werden deutliche Anreize für eine klimaschonende Mobilität gesetzt und dem Umweltgedanken wird Rechnung getragen.

Mit dem Kfz-Steuer-Rechner auf www.zoll.de können Sie die Höhe der Steuer selbst berechnen.



Steuerbefreiungen

Einige wichtige Befreiungen im Überblick:

- Das Kraftfahrzeug eines **schwerbehinderten Halters** kann vollständig von der Steuer befreit werden, wenn im Schwerbehindertenausweis eines der Merkzeichen „H“, „Bl“ oder „aG“ enthalten ist.

In anderen Fällen ist eine **Steuerermäßigung** von 50 Prozent für ein Kraftfahrzeug möglich, wenn im Schwerbehindertenausweis (mit orangefarbenem Flächenaufdruck) eines der Merkzeichen „G“ oder „Gl“ enthalten ist.

- **Reine Elektrofahrzeuge** sind bei Erstzulassung vom 18. Mai 2011 bis 31. Dezember 2025 für bis zu 10 Jahre von der Kfz-Steuer befreit. Die Steuerbefreiung wird längstens bis zum 31. Dezember 2030 gewährt.

Für alle Arten von Hybridelektrofahrzeugen gilt diese Steuerbefreiung nicht.



- Bestimmte **Zugmaschinen, Sonderfahrzeuge und Anhänger der Land- und Forstwirtschaft**, die ausschließlich in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben genutzt werden, sind ebenfalls steuerfrei.

Informationen zu diesen und weiteren Steuerbefreiungen erhalten Sie unter www.zoll.de.